

**Haushaltssatzung
der Stadt Werne
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.014.205,- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.729.866,- €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.889.936,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.624.820,- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.711.750,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.334.212,- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.681.699,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

622.462,- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

380.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.715.661,- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 445 v.H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgte bereits durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 20. Mai 2010.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Unter Anwendung von § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird folgendes bestimmt:

Zur flexiblen Haushaltsführung werden sämtliche Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt auch für

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Stadtkämmerer zu beantragen.

Innerhalb der einzelnen Budgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden. Ebenso können Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes für Mehrauszahlungen verwendet werden. Vor Inanspruchnahme ist ein Antrag beim Stadtkämmerer zu stellen. Zweckgebundene Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen kürzen die entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung.

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000,- € überschritten wird. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtkämmerer. Vom Stadtkämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Die gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die gesamten Personal- und Versorgungsauszahlungen werden zu einem gesonderten Budget zusammengefasst.

§ 9

Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,- € der Stadtkämmerer. Er entscheidet ferner über sämtliche überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, die keine zahlungswirksamen Auszahlungen nach sich ziehen.

§ 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 25.000,- € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Werne, 28. Januar 2015

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez. Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer

gez. Christ
Bürgermeister